Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand <del>19.01</del> 23.02.2004
Seite 1

(...)

### 2. Abschnitt: Kontraktspezifikationen für Optionskontrakte

(...)

### 2.21 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (Italienische Aktienoptionen)

### 2.21.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von der Geschäftsführung etwas anderes bestimmt wird. Aktienoptionen auf ENI und Telecom Italia, die vor dem 23. Februar 2004 eingeführt worden sind, beziehen sich auf 500 Aktien. Für zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführte Kontrakte gilt ferner: Aktienoptionen auf ENI, Fiat, Enel und San Paolo IMI beziehen sich auf 500 Aktien. Aktienoptionen auf Autostrade, Banca Intesa, Mediaset, Telecom Italia, Telecom Italia RNC¹, Telecom Italia Mobile (TIM) und UniCredito Italiano beziehen sich auf 1000 Aktien. Ziffer 2.21.7 bleibt unberührt.

(...)

#### 2.21.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September und Dezember) und bis zu einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni und Dezember) zur Verfügung.
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. In Abhängigkeit des gewählten Optionkontraktes fällt Dder letzte Handelstag fällt grundsätzlich entweder auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats oder auf den dritten Donnerstag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag-Tag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag. Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.
- (3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorzugsaktien der Telecom Italia

Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand <del>19.01</del> <u>23.02</u> .2004
Seite 2

### 2.21.6 Ausübungspreise

(1) Optionsserien, die vor dem 23. Februar 2004 eingeführt worden sind, können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
0 – 5	0,20
5,5 – 10	0,50
11 – 20	1,00
22 – 50	2,00
52,50 – 100*	2,50
55 – 200	5,00
>200	20,00

<sup>\*</sup> Nur für den ersten und zweiten Verfalltermin im at-the-money Bereich

Optionsserien, die zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführt worden sind, können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
<u>0 – 2</u>	<u>0.05</u>
<u>2.01 – 4</u>	<u>0,10</u>
<u>4.01 – 9</u>	0,20
<u>9.01 – 20</u>	0.50
<u>20.01-40</u>	1.00
<u>40.01 – 100</u>	2,00
<u>100.01 – 9999.99</u>	4.00

- (2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei ein Ausübungspreis im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (out-of-the-money) ist.
- (3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der im fortlaufenden Handel des Vortages im elektronischen Handelssystem der Borsa Italia zuletzt zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das

Eurex14
Stand <del>19.01</del> 23.02.2004
Seite 3

Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten hat.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

(...)

### 2.21.8 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontraktes, <u>der vor dem 23. Februar 2004 eingeführt wurde</u>, wird mit zwei Nachkommastellen <u>und der Preis eines Optionskontraktes</u>, <u>der zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführt wurde</u>, <u>wird mit vier Nachkommastellen</u> ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt EUR 0,01 <u>für vor dem 23. Februar 2004 und EUR 0,0005 für zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführte Optionskontrakte</u>, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

(...)

## 2.22 Teilabschnitt: Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften

#### 2.22.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Aktienoptionen auf ENI und Telecom Italia, die vor dem 23. Februar 2004 eingeführt worden sind, beziehen sich auf 500 Aktien. Für zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführte Kontrakte gilt ferner: Aktienoptionen auf ENI, Fiat, Enel und San Paolo IMI beziehen sich auf 500 Aktien. Aktienoptionen auf Autostrade, Banca Intesa, Mediaset, Telecom Italia, Telecom Italia RNC², Telecom Italia Mobile (TIM) und UniCredito Italiano beziehen sich auf 1000 Aktien. Ziffer 2.22.6 bleibt unberührt.

(...)

### 2.22.4 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.
- (2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. In Abhängigkeit des gewählten Optionkontraktes fällt Dder letzte Handelstag fällt grundsätzlich entweder auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats oder auf den dritten Donnerstag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag-Tag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorzugsaktien der Telecom Italia

Eurex14
Stand <del>19.01</del> 23.02.2004
Seite 4

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag;

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

(...)

### 2.22.7 Preisabstufungen

Der Preis einer LEPO, die vor dem 23. Februar 2004 eingeführt wurde, wird mit Preisabstufungen von 0,01 EUR <u>und der Preis einer LEPO</u>, die zum oder nach dem 23. Februar 2004 eingeführt wurde, mit Preisabstufungen von 0,0005 EUR ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

(...)

## 2.23 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

(...)

### 2.23.6 Ausübungspreise

(1) Optionsserien können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
<1	0,05
1-3	0,10
3 – 6	0,25
6 – 20	0,50
20 – 40	1,00
40 – 100	2,50

Eurex14
Stand <del>19.01</del> <u>23.02</u> .2004
Seite 5

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
100 – 200	5,00
> 200	10,00

(...)

# 2.25 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des Neuen Marktes der Frankfurter WertpapierbörseTecDAX (Neuer MarktTecDAX Aktienoptionen)

(...)

### 2.25.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Neuer Markt-Kaufoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter einer Neuer Markt-Kaufoption auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften bezieht, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter einer Neuer Markt-Kaufoption auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften bzw. einer Kaufoption auf Aktien US-amerikanischer Gesellschaften des TecDAX, die sich auf Aktien niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktiengesellschaften bezieht, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

### 2.25.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Neuer Markt-Verkaufsoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.
- (2) Der Stillhalter einer Neuer Markt-Verkaufsoption auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften bezieht, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand <del>19.01</del> <u>23.02</u> .2004
Seite 6

(3) Der Stillhalter einer Neuer Markt-Verkaufsoption auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften bzw. einer Verkaufsoption auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften des TecDAX, die sich auf Aktien niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktiengesellschaften bezieht, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(...)

### 2.25.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

- (1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich:
  - <u>a)</u> zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten <u>oderzur Verfügung.</u>
  - b) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden
     Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden
     Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember

zur Verfügung

(...)

#### 2.25.6 Ausübungspreise

(...)

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten hat.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Neuer MarktTecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

### 2.25.7 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt.

	Eurex14
Stand <del>19.01</del> 23.	<u>02</u> .2004
	Seite 7

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Neuer Markt TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Ist dieser Preis älter als 15 Minuten oder entspricht er nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechtes abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechtes nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Neuer Markt TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Ist dieser Preis älter als 15 Minuten oder entspricht er nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(...)

### 2.25.9 Ausübung

(1) Eine Neuer Markt TecDAX Aktienoption kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.25.5 Absatz 2).

 $(\ldots)$ 

Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich

Eurex14
Stand <del>19.01</del> 23.02.2004
Seite 8

### 2.26 Teilabschnitt:

Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von Aktiengesellschaften des Neuen Marktes TecDAX

(...)

### 2.26.2 Kaufoption (Call)

- (1) Der Käufer einer Neuer Markt-Kaufoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter einer Neuer Markt-Kaufoption, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX bezieht, ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Stillhalter einer Neuer Markt Kaufoption, die sich auf Aktien niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktiengesellschaften bzw. einer Kaufoption auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften des TecDAX-bezieht, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(...)

### 2.26.6 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten für LEPO die diesbezüglichen Regelungen für <u>TecDAX</u> Aktienoptionen <del>des Neuen Marktes gemä</del>ß Ziffer 2.25.7 mit folgender Abweichung:

Für LEPO bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalveränderung in jedem Fall unverändert. Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwertes wird die Kapitalveränderung mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

(...)

#### 2.26.8 Ausübung

(1) Eine Neuer Markt-LEPO <u>auf Aktiengesellschaften des TecDAX</u> kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.26.4 Absatz 2).

(...)